

**Antrag des Vorstands des CDU-Landesverbands  
Nordrhein-Westfalen an den 20. Bundesparteitag der CDU  
Deutschlands am 27./28.11.2006 in Dresden**

**Wer den Menschen etwas zumutet, muss ihnen auch eine  
Perspektive bieten – Hartz IV generell überholen**

Der Bundesparteitag möge beschließen:

1. Die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes wird wieder stärker an die Dauer der Beitragszahlung gekoppelt. Es wird eine Staffelung entwickelt, bei der sichergestellt ist, dass zukünftig jemand, der jahrzehntelang Beiträge gezahlt hat, deutlich länger Arbeitslosengeld erhalten kann als jemand, der nur kurz gearbeitet und Beiträge gezahlt hat.
2. Kommunalisierung der Wahrnehmung der Aufgaben nach SGB II evaluieren. Die Aufgaben aus dem SGB II werden heute noch nicht zufriedenstellend umgesetzt. Deshalb werden wir nach einer Evaluierung der Modelle der Trägerschaft von ARGEn bzw. Optionskommunen über die grundsätzliche Verankerung der Aufgaben neu entscheiden.
3. Die Freibeträge zur Altersvorsorge werden erhöht. Es ist für den Einzelnen entwürdigend und sowohl für den Staat als auch für die Solidargemeinschaft von Nachteil, wenn die Bezieher von ALG II aufgrund eines zu geringen Freibetrags zur Altersvorsorge auch im Alter auf Sozialleistungen angewiesen sind. Das produziert systematisch Altersarmut, die verhindert werden muss. Die Freibeträge zur Altersvorsorge werden deshalb bis zu einem Betrag von 700 Euro je Lebensjahr (höchstens 45.500 Euro) erhöht. Im Gegenzug werden die alten Regelungen der Sozialhilfe zur gegenseitigen Einstandspflicht von Eltern für ihre Kinder als auch von Kindern für ihre Eltern wieder eingeführt.
4. Am Arbeitsmarkt wird ein Kombilohn eingeführt. Insbesondere Menschen mit schweren Vermittlungshemmnissen sollen dauerhaft die Möglichkeit eines staatlichen Zuschusses bekommen. Dies bietet Menschen mit erheblichen Vermittlungsproblemen endlich eine Chance auf eine Teilhabe am Arbeitsmarkt und damit auf ein selbstbestimmtes Leben.

5. Der Bezug des Kinderzuschlags wird deutlich vereinfacht. Der Kinderzuschlag wird vorbehaltlich der Anrechnung von Kindereinkommen auf pauschal 100 Euro pro Monat und Kind festgelegt. Die Höchstzahlungsdauer von 36 Monaten wird ersatzlos gestrichen.
6. In den Fällen, in denen Arbeitsangebote mutwillig abgelehnt werden, müssen die schon heute vorhandenen Sanktionsmöglichkeiten zukünftig besser ausgeschöpft werden.

#### Begründung:

Wesentliches Ziel der Hartz-Reformen war es, erwerbsfähige Arbeitslose so zu unterstützen, dass sie sich möglichst schnell wieder in den Arbeitsmarkt integrieren und ein von staatlichen Leistungen unabhängiges Leben führen können.

Nach nun anderthalb Jahren müssen wir feststellen, dass auch die mit der Hartz-IV-Gesetzgebung angestrebten Ziele nicht erreicht wurden.

Nahezu jeder zweite Arbeitslose ist heute schon seit mehr als einem Jahr ohne einen Beruf und findet damit als so genannter Langzeitarbeitsloser noch schwerer einen Job. Die Zahl derjenigen, die als so genannte „Bedarfsgemeinschaften“ Hartz-IV-Leistungen in Anspruch nehmen, steigt: Gab es im Januar 2005 noch 3,3 Millionen Bedarfsgemeinschaften in Deutschland, so sind es im Sommer 2006 bereits 4,1 Millionen. Und hinter diesen 4,1 Millionen Bedarfsgemeinschaften stehen etwa 7,5 Millionen Menschen – Menschen, die vielfach ohne Perspektive auf einen festen Arbeitsplatz leben und die sich zunehmend schwerer damit tun, in Politik und Gesellschaft noch Verbündete zu erkennen, die sie dabei unterstützen, wieder selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu leben. Und: Weil die Ausgaben steigen, die wir für ein menschenwürdiges Leben von immer mehr Männern und Frauen aufbringen müssen, empfinden zugleich zunehmend mehr Menschen ihre notwendigen Beiträge für Gesundheits-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung als Belastung.

Um diese mangelnde Effizienz zu beheben und die Kosten deutlich zu senken, sind umfassende Reformen nötig.

**Zu 1.:** SGB III und SGB II leiden – trotz einiger inzwischen vorgenommener Korrekturen – immer noch in zentralen Punkten an einer sozialen Schieflage. Es ist ungerecht, dass jemand, der über Jahrzehnte Sozialversicherungsbeiträge zahlt, nach zwölf Monaten Arbeitslosigkeit genauso gestellt wird wie jemand, der nur einige wenige Jahre gearbeitet hat. Solche Regelungen führen dazu, dass ganze Lebensentwürfe und Arbeitsbiographien entwertet werden.

Deswegen wird künftig die Staffelung des Arbeitslosengeldes wie folgt geregelt:

Im Regelfall wird Arbeitslosengeld bis zu 12 Monaten gezahlt.

Bei einer versicherungspflichtigen Vorbeschäftigungszeit von mindestens 15 Jahren erhöht sich die Bezugsdauer auf bis zu 15 Monate.

Wer mindestens 25 Jahre lang in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt hat, hat einen Leistungsanspruch von bis zu 18 Monaten.

Für einen Übergangszeitraum wird das Arbeitslosengeld bei mindestens 40 Beitragsjahren bis zu 24 Monate gezahlt.

**Zu 2.:** Die Arbeit von ARGEn und Optionskommunen muss evaluiert werden, damit – auch vor dem Hintergrund des ausstehenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts über die Mischverwaltung – geprüft werden kann, ob die kommunale Trägerschaft über die bisherigen Optionskommunen auf alle Kommunen ausgedehnt werden kann.

**Zu 3.:** Es kann nicht richtig sein, dass Menschen, die für ihr Alter vorgesorgt haben, gerade dieses angesparte Vermögen im Falle der Hilfebedürftigkeit durch Verlust ihres Arbeitsplatzes bis auf einen Rest von 16.250 Euro aufzehren müssen. Im Rentenalter würde das in einer großen Zahl der Fälle bedeuten, dass diese Menschen auch dann noch (oder wieder) auf staatliche Leistungen angewiesen bleiben. Mit dem bisherigen Freibetrag von jetzt 250 Euro pro Lebensjahr, maximal 16.250 Euro, kann eine zusätzliche Rente von lediglich ca. 84 Euro erreicht werden. Die Freibeiträge zur Altersvorsorge werden deshalb bis zu einem Betrag von 700 Euro je Lebensjahr (höchstens 45.500 Euro) für alle Anlageformen der Altersvorsorge erhöht. Bei vollständigem Ausschöpfen dieses Freibetrags kann bei Erreichen des Rentenalters eine zusätzliche private Rente von ca. 235 Euro erreicht werden, mit der in der Regel eine Abhängigkeit von staatlichen Hilfen zu Lasten der Kommunen vermieden wird. Die CDU tritt gleichzeitig dafür ein, dass insbesondere

die Menschen unterstützt werden müssen, die sich nicht selbst helfen können. In diesem Gedankenzusammenhang steht auch das SGB II. Staatliche Leistung muss subsidiär bleiben. Deshalb muss zur gegenseitigen Unterstützung in den Familien – Eltern für Kinder und Kinder für Eltern –, so wie es vor den Hartz IV-Reformen in der Sozialhilfe Rechtslage war, zurückgekehrt werden.

**Zu 4.:** Wir haben keinen Mangel an Arbeit, sondern einen Mangel an Arbeitsplätzen. Besonders Geringqualifizierte, die unter den Arbeitslosen einen Anteil von rund 20% ausmachen, haben Schwierigkeiten, einen Job zu finden, der ihnen eine Existenzgrundlage bietet. Menschen mit schweren Vermittlungshemmnissen haben faktisch kaum Chancen auf einen regulären Arbeitsplatz. Deshalb muss ein Kombilohn eingeführt werden. Ziel des Kombilohns ist es, dass das Arbeitsverhältnis einen nachhaltigen Beitrag zur Lebenshaltung des Anspruchsberechtigten leistet.

**Zu 5.:** Bei vielen Familien reicht das erzielte Einkommen nicht für Eltern und Kinder aus. Das betrifft insbesondere allein erziehende Frauen. Um zu verhindern, dass diese Familien allein aufgrund ihrer Kinder staatliche Hilfeleistungen wie ALG II beziehen müssen, ist der Kinderzuschlag im Bundeskindergeldgesetz eingeführt worden. Die äußerst komplizierte und bürokratische Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen hat jedoch in vielen Fällen dazu geführt, dass der Zuschlag gar nicht erst in Anspruch genommen wird. Durchschnittlich wird derzeit – soweit die Zahlung nicht abgelehnt wird – ein Kinderzuschlag von 94 Euro gezahlt, also nur zwei Drittel der max. möglichen 140 Euro pro Monat und Kind.

Durch die Festlegung des Kinderzuschlags auf pauschal 100 Euro und die Streichung der Höchstzahlungsdauer von 36 Monaten entstehen jährlich Mehrkosten von ca. 48 Millionen Euro. Dem stehen Einsparungen in gleicher Höhe gegenüber. Diese ergeben sich aus der Angleichung des Begriffs der Bedarfe im BKGG an den des SGB II sowie durch Einsparungen im Personalbereich aufgrund von Verwaltungsvereinfachung. *Die Neuregelung ist somit kostenneutral.*

**Zu 6.:** Der überwiegende Teil der Menschen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, tut dies nicht freiwillig, sondern wird dazu durch Arbeitslosigkeit oder zu

geringen Lohn gezwungen. Trotzdem gibt es auch Menschen, die sich nicht um einen Job bemühen und lieber im System der staatlichen Hilfen bleiben möchten. Dies geht zu Lasten auch all der Menschen, die gerne eine Arbeit hätten und nur unfreiwillig staatliche Leistungen in Anspruch nehmen. Das muss aus Gründen der Solidarität und Gerechtigkeit geändert werden. *Dadurch sind zugleich Einsparungen zu erzielen, die derzeit aber noch nicht zu beziffern sind.*